

## IHR TREUHANDPARTNER

ZÜRICH OBERLAND TREUHAND

ZOT Treuhand GmbH  
Pfrundweidweg 18  
8620 Wetzikon  
Tel. 044 970 11 11  
Fax 044 970 11 15  
E-Mail [infos@zot.ch](mailto:infos@zot.ch)  
[www.zot.ch](http://www.zot.ch)

## fokus

# Neue MWST-Broschüren: Papierflut sinkt kaum!

**Anfang 2004 kündigte die Eidg. Steuerverwaltung (EStV) erstmals an, dass sie alle Broschüren im Bereich Mehrwertsteuer überarbeiten wolle. Am 28. Januar und am 31. März 2008 wurden die neuen Broschüren den Steuerpflichtigen präsentiert. Wer hoffte, dass die Regelungen vereinfacht und die Papierflut eingedämmt würden, sieht sich eines Besseren belehrt.**

### Erleichterungen kosmetischer Natur

Die neuen Broschüren umfassen immer noch beinahe 2500 Seiten, obwohl sechs Merkblätter wegfallen. Die EStV hat lediglich die seit 1. Januar 2001 vollzogenen Praxisänderungen nachgeführt, Wiederholungen gestrichen und sprachliche Verbesserungen angebracht. Immerhin wurden die Praxisänderungen in der Wegleitung und den neuen Broschüren grau hinterlegt und so für den Anwender besser sichtbar gemacht.

### Immobilienbesitzer mehr gefordert

Revolutionär sind die Praxisänderungen per 1. Januar 2008 nicht ausgefallen. Einzig im Immobilienbereich und beim Meldeverfahren wurden massgebliche Anpassungen vorgenommen. Allerdings führen diese Regulierungen bei

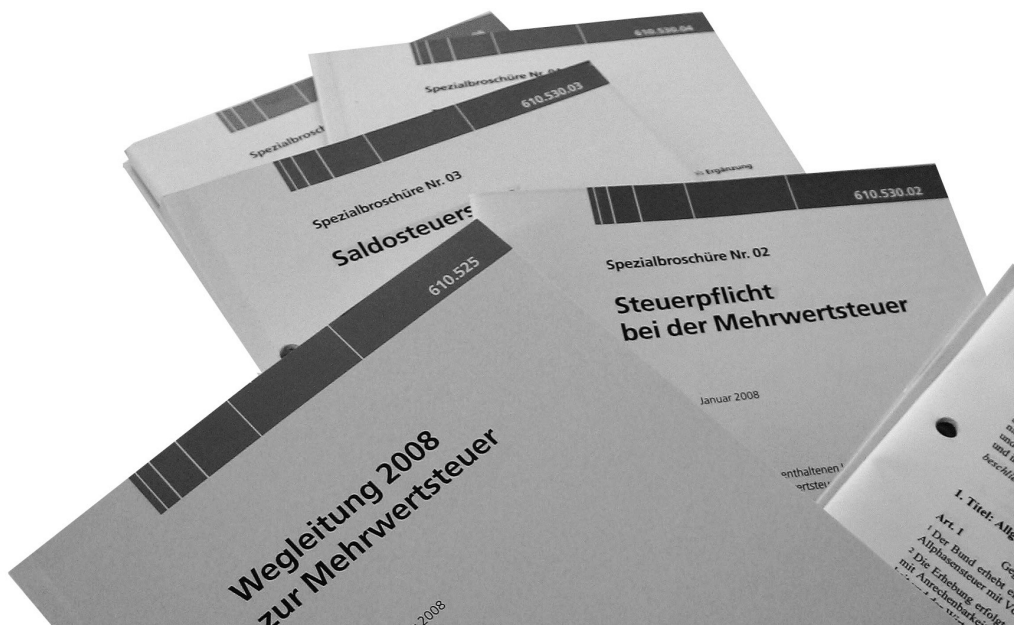
Liegenschaften nicht zu einfacheren Verhältnissen. Die Beurteilung von Sachverhalten wird anspruchsvoller. Der von der Mehrwertsteuer betroffene Grundeigentümer muss nun neuerdings aus einer Vielzahl von Möglichkeiten die für ihn optimale ermitteln.

### Fazit

Die Mehrwertsteuer wird nicht einfacher! Somit ist auch zukünftig nicht mit weniger administrativen Arbeiten zu rechnen. Die steuerlichen Risiken, insbesondere bei Liegenschaften, bleiben bestehen. Ob die geplante Gesetzesrevision die für die Unternehmen notwendigen und gewünschten Erleichterungen und Vereinfachungen bringt, wird sich zeigen. Zu hohe Erwartungen darf man angesichts von 13 Jahren MWST-Erfahrung nicht haben. Aber bekanntlich stirbt die Hoffnung zuletzt. ■

## INHALT

- Fokus
  - **Neue MWST-Broschüren**
- Praxis
  - **Opting-Out bei AG, GmbH, Genossenschaften und Vereinen**
- Unternehmenssteuer
  - **Neue Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II**
- In Kürze
  - **AHV-Nummer wird zur Sozialversicherungs-Nr.**
  - **Adressbuchschwindel noch nicht ausgerottet**
  - **Versicherungsnachweis bei Stellenwechsel**



# Opting-Out bei AG, GmbH, Genossenschaften und Vereinen

**Am 1. Januar 2008 sind das neue GmbH-Recht sowie verschiedene Änderungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht in Kraft getreten. Diese wirken sich auch auf das Revisionsrecht von juristischen Personen aus. Das Opting-Out ist für KMU die wesentlichste Änderung. Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Kasten) auf die Revision verzichten. Wie ist vorzugehen? Haben KMU einen Nutzen, wenn sie das Opting-Out nicht anwenden?**

## Opting-Out bei der AG

In den meisten AG-Statuten steht: «Die Generalversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle.» Durch die Änderungen im Revisionsrecht entsprechen diese Bestimmungen zur Revisionsstelle nun nicht mehr der geltenden Rechtsordnung. Aktiengesellschaften, welche keiner ordentlichen Revision unterstehen und auf eine eingeschränkte Revision verzichten wollen (Opting-Out), müssen daher ihre Statuten ändern und diese öffentlich beurkunden lassen.



Nebst den für die Statutenänderung erforderlichen Unterlagen ist dem Handelsregisteramt eine Erklärung des Verwaltungsrates einzureichen, welche bestätigt, dass die Voraussetzungen für ein Opting-Out erfüllt sind. Dieser Erklärung müssen die massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung beigelegt werden. Zudem muss ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich

bestätigen, dass die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, durch die Revisionsstelle geprüft wurde. Erst dann darf der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision im Handelsregister eingetragen werden. Alle Geschäftsjahre, welche vor dem 1.1. 2008 begonnen haben, sind noch nach altem Recht zu prüfen.

## Opting-Out bei der GmbH

Nach bisherigem Recht bestand für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) keine Revisionspflicht. Demzufolge fehlen in den meisten Gesellschaftsstatuten Bestimmungen über die Revisionsstelle. Im Gegensatz zur AG gehören die Bestimmungen über eine Revisionsstelle auch nach neuem Recht bei der GmbH nicht zwingend in die Statuten. In diesen Fällen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. GmbH-Statuten, die keine Bestimmungen über eine Revisionsstelle beinhalten, müssen grundsätzlich nicht angepasst werden. Somit ist das Opting-Out ohne Statutenänderung möglich.

Wie bei der AG ist dem Handelsregisteramt zusammen mit den massgeblichen aktuellen Unterlagen (vgl. AG) eine Erklärung der Geschäftsführung einzureichen. Diese bestätigt, dass die Voraussetzungen für ein Opting-Out vorliegen. Ab dem Geschäftsjahr 2008 müssen alle GmbHs eine Revisionsstelle wählen oder ihr Opting-Out erklären.

## Opting-Out bei Genossenschaften und Vereinen

Auch die bisher bestehende Revisionspflicht bei der Genossenschaft wurde angepasst. Sie entspricht heute weitgehend dem gleichen Revisionsrecht wie das der AG. Für ein Opting-Out kann daher auf die vorstehenden Ausführungen bei der AG verwiesen werden. Bei den Vereinen sah das bisherige Recht keine Revisionspflicht vor. Das neue Recht hat die Revisionspflicht auch im Vereinsrecht eingeführt. Es gilt jedoch nur für Grossvereine, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 69b ZGB erfüllen, oder wenn persönlich haftende Mitglieder eine eingeschränkte Revision verlangen. Alle übrigen Vereine sind in der Ordnung der Revision frei.

## Die eingeschränkte Revision bietet Vorteile

Es ist unerlässlich, sich vor einem Opting-Out einige Gedanken zu machen. Im Sinne von «Vier Augen sehen mehr als zwei» ist die eingeschränkte Revision auch für Kleinst- und Kleinunternehmen von grossem Nutzen. Die Haftungsrisiken der Verwaltungsräte nehmen markant ab, wenn eine Revisionsstelle eingesetzt wird. Bei Kapitalgebern, Lieferanten, Fachpersonal, Vermietern, Kreditinstitutionen, Grosskunden und Partnergesellschaften erhöht die objektive Beurteilung durch eine neutrale Revisionsstelle das Vertrauen. Die Zusammenarbeit mit einem anerkannten Revisor oder Revisionsexperten wird zu einem Qualitätsmerkmal für gut geführte Unternehmen. Vor einem Opting-Out sollte das Gespräch mit allfälligen Geldgebern geführt werden. Zudem lohnt sich in jedem Fall die Rückfrage bei der Revisionsstelle bzw. dem Treuhänder über die Vorteile einer eingeschränkten Revision. ■

### WER KANN DAS OPTING-OUT WÄHLEN?

Das neue Revisionsrecht sieht die **ordentliche Revision** für Publikumsgesellschaften sowie für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen vor. Als solche gelten Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a) Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- b) Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c) 50 Vollzeitangestellte im Jahresdurchschnitt

Falls die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unterliegt ein Unternehmen der **eingeschränkten Revision**.

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (**Opting-Out**) ist möglich, falls das Unternehmen im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen hat und sämtliche Aktionäre dem Verzicht zustimmen.

## Unternehmenssteuerreform II

**Am 24. Februar 2008 hat das Volk die Unternehmenssteuerreform II angenommen. Die neuen Bestimmungen treten gestaffelt in Kraft.**

Auf den 1.1.2009 werden die Änderungen bezüglich Teilbesteuerung der Dividenden bei der direkten Bundessteuer, Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer (der Kanton muss dies beschliessen), Emissionsabgabe sowie Verrechnungssteuer wirksam.

Auf den 1.1.2011 treten alle übrigen Bestimmungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II in Kraft. Bis dahin müssen auch die Kantone die Teilbesteuerung im Steuergesetz vorsehen. Die Kantone Bern und Tessin sowie alle Westschweizer Kantone kennen die Teilbesteuerung noch nicht, in 17 Deutschschweizer Kantonen ist diese bereits eingeführt bzw. in Umsetzung. Die Besteuerung der dafür qualifizierenden Dividenden wird zwischen 30% und 80% ermässigt. Die Kantone sind in der Höhe der Entlastung frei.

Des Weiteren treten die Bestimmungen über die Erleichterungen bei Personengesellschaften per 1.1.2011 in Kraft.

### JURISTISCHE PERSONEN

#### Ersatzbeschaffungen

Bisher war es möglich, bei der Ersatzbeschaffung von Anlagegütern in der gleichen Kategorie die stillen Reserven vorzutragen. Neuerdings kann dies auf alle betriebsnotwendigen Anlagegüter angewendet werden. Einzig der Verkauf von Liegenschaften ist ausgenommen.

Sobald eine Beteiligung von mindestens 10% verkauft und dafür eine neue Beteiligung in zumindest dieser Grössenordnung eingegangen wird, können stille Reserven auf der verkauften Beteiligung vorgetragen werden.

#### Beteiligungsabzug

Für Dividenden wurde die Anforderung an die Mindestbeteiligung von 20% auf 10% bzw. beim Verkehrswert von CHF 2 Mio. auf CHF 1 Mio. gesenkt. Bei Kapitalgewinnen gilt eine

Mindestbeteiligung von 10% (bisher 20%). Fällt der Kapitalanteil unter 10%, kann auch für die übrigen Aktien der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, falls der Verkehrswert der Beteiligung vor dem Erstverkauf mindestens CHF 1 Mio. betrug.

#### Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen

Die Kantone haben neu die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (der Bund erhebt keine Kapitalsteuer). Dies bedeutet, dass nur Firmen ohne oder mit lediglich kleinen Gewinnen Kapitalsteuern bezahlen.

#### Keine Verrechnungssteuer auf Rückzahlung von Aufgeldern und Kapitalzuschüssen

Bei Rückzahlungen von Kapitaleinlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die seit dem 1.1.1997 geleistet worden sind, wird keine Verrechnungssteuer mehr erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft diese Positionen in der Bilanz separat ausweist und jede Änderung der Eidg. Steuerverwaltung mitteilt.

#### Befreiung von der Emissionsabgabe

Bei Sanierungsleistungen sind Beträge bis maximal CHF 10 Mio. von der Emissionsabgabe befreit. Bei Neugründungen und Kapitalerhöhungen bleibt die Freigrenze wie bisher bei CHF 1 Mio.

### NATÜRLICHE PERSONEN

#### Teilbesteuerung von Dividenden aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Dividenden und Kapitalgewinne werden bei einer Beteiligungsquote von mindestens 10% noch zu 50% besteuert. Dabei wird der anteilige Aufwand (Finanzierungskosten, Verkaufsaufwand) entsprechend berücksichtigt. Ein Kapitalgewinn wird nur dann reduziert besteuert, wenn eine Mindesthaltefrist von einem Jahr nachgewiesen werden kann.

#### Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen

Neu besteht auf Antrag die Möglichkeit, nur die wiedereingebrachten Abschreibungen (d.h. Anlagelkosten minus aktuellem Buchwert) zu



versteuern. Die Differenz zwischen Anlagelkosten und aktuellem Verkehrswert kann so bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben werden. Der Steueraufschub geht auf die Erben über. Die Verpachtung gilt nur auf Antrag als Überführung ins Privatvermögen. Damit wird die Besteuerung so lange aufgeschoben, bis der Gewinn tatsächlich realisiert wird.

#### Erweiterung der Ersatzbeschaffung

Hier erfolgen die gleichen Anpassungen wie bei den juristischen Personen (siehe weiter oben).

#### Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften

Hält ein Personenunternehmen im Geschäftsvermögen Wertschriften, so werden diese nach dem geltenden Recht für die kantonale Vermögenssteuer zum Verkehrswert bewertet. Neu soll der Buchwert der Wertschriften für die Besteuerung massgebend sein. Damit gelten für die Vermögenssteuern statt des Verkehrswerts die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen.

#### Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Alter 56 oder infolge Invalidität

In diesen Fällen werden die in den vorhergehenden zwei Jahren realisierten stillen Reserven wie die Auszahlung von Vorsorgekapitalien besteuert. Dies vorausgesetzt, dass die Höhe des Gesamtbetrages nicht über dem maximal möglichen Einkaufsbetrag in das BVG liegt. Diese Vergünstigung kann auch von Erben beansprucht werden.

#### Dividendenprivileg

Dividenden, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus AGs, GmbHs und Genossenschaften werden zu 60% besteuert, falls mindestens 10% Beteiligungsquote erreicht werden.





## Übergang zum Kapitaleinlageprinzip

Was ab dem 1.1.1997 an Kapitaleinlagen, Aufgeldern und Zuschüssen an Kapitalgesellschaften bezahlt worden ist, kann einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gesellschaft diese Positionen separat in ihrer

Bilanz ausweist und jede Änderung der Eidg. Steuerverwaltung mitteilt.

## Hinweise für die Steuerplanung

Bei einigen Entscheidungen wie z.B. der Ausschüttung von Dividenden (insbesondere Substanzdividenden), Ersatzbeschaffungen, der Überführung von Liegenschaften ins Privatver-

mögen und der Liquidation sowie Rückzahlungen von seit dem 1.1.1997 geleisteten Kapitaleinlagen besteht ein Steuersparpotenzial. Damit dieses ausgeschöpft werden kann, sollen vor steuerrelevanten Entscheidungen die Konsequenzen mit dem Treuhänder abgeklärt werden. ■

## in kürze

### AHV-Nummer wird zur Sozialversicherungsnummer

Ab dem 1. Juli 2008 wenden die AHV, die IV sowie die EO pro Versicherten eine neue, einheitliche Nummer an. Die neue Nummer kann ebenfalls in der obligatorischen wie auch in der privaten Kranken- und Unfallversicherung, in der Militärversicherung, bei den Bundessteuern oder bei den Familienzulagen eingeführt werden. Eine Umstellung wurde notwendig, weil das bisherige Nummernsystem ausgeschöpft ist und den heutigen Anforderungen des Datenschutzes nicht mehr genügt.

Die neue Sozialversicherungsnummer ist 13-stellig und völlig anonym. Sie muss bei einem Namenswechsel, z.B. durch Heirat, nicht mehr geändert werden.

Die neuen Nummern werden den Arbeitgebern von den Ausgleichskassen mitgeteilt. Unternehmen müssen jedoch prüfen, ob ihr Lohnprogramm 13-stellige Nummern verarbeiten kann.

Für Versicherte wie auch Rentner besteht kein Handlungsbedarf. Die neuen AHV-Ausweise im Kreditkartenformat werden ab Herbst 2008 versandt. Die AHV kann Versicherte weiterhin über die bisherige Nummer identifizieren. ■



## Weitere Informationen:

[www.edi.admin.ch](http://www.edi.admin.ch) / [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) / [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

### Adressbuchswindel noch nicht ausgerottet



Beim Konsumentenforum kf beschwerten sich täglich Unternehmen, die sich von unseriösen Firmen durch unlautere Geschäftsmethoden zu einem Branchenbucheintrag verleiten liessen. Diese entpuppen sich erst im Nachhinein als teure Verträge. Auch beim SECO sind 2007 wegen Adressbuchswindel 530 Beschwerden eingegangen. Das SECO warnt ausdrücklich vor diesem Geschäftsgebaren.

Unter <http://www.news.admin.ch/message/?lang=de&msg-id=18762> kann eine Informationsbroschüre als PDF heruntergeladen werden.

### Neu: Versicherungsnachweis bei Stellenwechsel

Der Versicherungsnachweis bestätigt dem Arbeitnehmer, dass ihn sein Arbeitgeber bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet hat. Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Rentner erhalten keinen Versicherungsnachweis. Der Versicherungsnachweis ist neu und wird dem Versicherten bei jeder Meldung eines Arbeitgebers bei einer Ausgleichskasse ausgestellt. Er ersetzt den Stempel auf der bisherigen, grauen AHV-Karte. Mit der Einführung der neuen Sozialversicherungsnummer entfällt das Hin- und Herschicken der grauen AHV-Karte zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Ausgleichskasse. Die meisten Versicherten erhalten bis zum Austritt aus dem Erwerbsleben mehrere Versicherungsnachweise von unterschiedlichen Ausgleichskassen. Da Versicherungsnachweise erst bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach dem 1. Juli 2008 ausgestellt werden, sind die alten, grauen AHV-Ausweise weiterhin aufzubewahren. ■



**Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet STV|USF – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.**

Herausgeber: Schweizerischer Treuhänder-Verband STV|USF, Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, St. Gallen-Ostschweiz und Zürich. Druck: S-Medien AG, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren STV-Treuhandpartner.